

GVV Donaueschingen -Bräunlingen – Hüfingen

13. Änderung des FNP 2020

(„Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri-PV Eichenhof“)

**Abwägung der Behördenstellungen aus der frühzeitigen
Beteiligung mit Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB und der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

(Beteiligungsfrist 30.10. – 01.12.2023)

Datum: 03.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro, 30.11.2023 Stellungnahme 13. Änderung FNP</p> <p><u>A. Standort/Landschaftsbild</u> Beim Solarpark „Waldhausen“ ist durch die Lage innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes kein weithin sichtbarer Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Eine Eingrünung ist vorgesehen.</p> <p>Für den Solarpark „Agri-PV Eichenhof“ ist von einem landschaftswirksamen Eingriff auszugehen. Ein Grünordnungskonzept wird noch erstellt. Hierbei müssen die Belange des speziellen Artenschutzes (Feldlerche) berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der deutlich höheren Flächeneffizienz von Solarenergie im Vergleich zum Anbau von Biomasse wird die Errichtung der Freiflächen-Solarparks befürwortet. Die Intensivierung der Nutzung von Dachflächen im Siedlungsbereich, insbesondere auf gewerblichen Flächen und Bestandsflächen, darf darüber jedoch nicht vernachlässigt werden.</p> <p><u>B. Naturschutz + Bebauungsvorschriften</u> Die Bewertung der Ausgestaltung des Solarparks erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Gleiches gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“. Generell sollte bei der Positionierung von Freiflächen-Solarparks die vorhandene Population der Feldlerche möglichst bereits bei der Standortauswahl stärker berücksichtigt werden.</p> <p>Solarpark Agri PV Eichenhof</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Standort: akzeptabel Naturschutz: Ergänzungsbedarf Bebauungsvorschriften Anpassungsbedarf Grünordnung Ergänzungsbedarf Umgang mit Wasser: keine Anmerkung Plangestaltung: keine Anmerkung Wohndichte: - Energieversorgung: - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: Ergänzungsbedarf</p> <p>Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Grünordnungskonzept wird ergänzt. Der Artenschutz wird ebenfalls auf B-Plan-Ebene bearbeitet</p> <p>Zustimmung. Dies liegt jedoch nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies würde eine Gemeindeübergreifende artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme erfordern. Da dies noch nicht möglich ist, muss hier im Einzelfall entschieden werden. Die Flächenverfügbarkeit ist ein weiterer einschränkender Faktor.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>A. Standort/Landschaftsbild Die Planung sieht die Errichtung einer rd. 16 ha großen PV-Freiflächenanlage auf einem Gesamtgeltungsbe- reich von rd. 22 ha südlich von Bräunlingen vor. Vor- gesehen ist die weitere Nutzung von landwirtschaftli- chen Flächen (Acker +Grünland) bei gleichzeitiger In- stallation senkrecht stehender Solarmodule (Agri-PV) zur Gewinnung regenerativer Energie. Eine Eingrün- ung ist bislang nur teilweise durch Saumstreifen und Baumpflanzungen vorgesehen. Diese sollte im Süden und Westen randlich verstärkt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>B. Naturschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind kar- tierte Biotope (Feldhecken) vorhanden. Diese werden von der Bebauung ausgespart und bleiben erhalten. Die gesamte Planfläche liegt im Vogelschutzgebiet. Durch Anlage von Saum- und Altgrasstreifen soll das Nahrungsangebot für Rot-/Schwarzmilan erhöht wer- den. Von einer weiteren Nutzung der Agri-PV-Fläche zur Nahrungsaufnahme wird ausgegangen. Für den Wegfall von 5 Feldlerchen-Revieren sind Ausgleichs- maßnahmen erforderlich. Hierzu liegt noch keine Pla- nung vor.</p> <p>C. Bebauungsvorschriften In der Begründung wird auf die Bedeutung des Boden- abstandes der Einfriedung von 15 cm verwiesen. Dies ist aber in den örtlichen Bauvorschriften nicht festge- setzt und sollte ergänzt werden. Es sollte eine Rückbauverpflichtung für den Solarpark nach dem endgültigen Ende der Nutzung ergänzt wer- den. Formulierungsvorschlag: „Nachnutzung (§ 9 (2) BauGB) <i>Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche wieder in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, zu überführen und ohne Bewirtschaf- tungsauflagen wieder der landwirtschaftlichen Nut- zung zur Verfügung zu stellen.“</i></p> <p>D. Grünordnung Der Grünordnungsplan wird zur Offenlage noch er- gänzt.</p> <p>E. Regenwasser Keine Anmerkungen F. Plangestaltung Keine Anmerkungen G. Energie</p>	<p>Eine Eingrünung im Westen ist a) betriebstechnisch schwierig, da für die Ackerbewirtschaftung entspre- chender Wendepplatz und Zufahrts- möglichkeiten erforderlich sind, b) nur untergeordnet erforderlich, da der Blick z.B. von der Straße nur auf die Stirnseiten der Module fällt. Eine Eingrünung im Süden wird noch- mals geprüft, ist aber in Teilen durch die vorhandenen Hecken und Feldge- hölze gegeben und wegen Feldler- chenvorkommen nur bedingt mög- lich.</p> <p>Das Ausgleichskonzept wird zur Of- fenlage des Bebauungsplanes darge- stellt.</p> <p>Wird im B-Plan beachtet.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wird in die Bebauungsvorschriften übernom- men.</p> <p>Dies betrifft die Offenlage des Bebau- ungsplanes.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Nicht relevant; Projekt dient zur Erzeugung regenerativer Energie.</p> <p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird zur Offenlage noch überarbeitet.</p> <p>I. Monitoring Das Monitoringkonzept ist noch auszuarbeiten.</p>	<p>Zustimmung bzw. Kenntnisnahe.</p>
<p>3/4</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt 01.12.2023</p> <p>Zur 13. Änderung des "FNP Solarpark Waldhausen und Agri-PV Eichenhof" nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir bedauern jedoch die Lage beider Anlagen im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p> <p>Zum Bebauungsplan „Agri-PV Eichenhof“ nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“ in der Gemeinde Bräunlingen soll die Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 21 ha ermöglicht werden.</p> <p>Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Artenschutzbericht und eine Natura2000-Vorprüfung als Vorentwurf bei. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“ sowie innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Außerdem sind auf dem Plangebiet zwei Teilflächen des geschützten Biotops „Feldhecken Rauschachen“ ausgewiesen.</p> <p>Umweltbericht: Eingebettet in die geplante Anlage sind zwei kleine Hecken, die zu dem geschützten Heckenkomplex „Feldhecken Rauschachen“ (Biotop-Nr. 180163265065) gehören. Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M13 (die Maßnahme „wegbegleitende Gehölzpflanzung“ wird als M3, M12 und M13 genannt) werden begrüßt. Die Maßnahme „wegbegleitende Gehölzpflanzung“ darf nur im Süden oder Westen durchgeführt werden,</p>	<p>Die Stellungnahme wird im B-Plan-Verfahren abgewogen. Die Lage im VSG ist wegen dessen Größe fast unvermeidlich. Der Ausgleichsbedarf wird im B-Plan-Verfahren bewertet</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Hecken werden nicht beeinträchtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>um die Kulissenwirkung der Anlage für Feld-vögel nicht zu verstärken (siehe auch Maßnahme M8). Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Biotope wird zugestimmt. Die weiteren erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage dargelegt, sodass sich die UNB erst zu diesem Zeitpunkt dazu äußern kann.</p> <p>Artenschutzbericht: Die UNB stimmt zu, dass Verbotstatbestände für die Haselmaus, Fledermäuse, die Avifauna - mit Ausnahme des Rot- und Schwarzmilans und der Feldlerche - sowie Reptilien und Amphibien nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet stellt für den Rotmilan ein essentielles, für den Schwarzmilan ein selten genutztes Nahrungshabitat dar. Die UNB schließt sich der Einschätzung an, dass aufgrund der Reihenabstände von mindestens 10 Metern zu erwarten ist, dass die Modulfläche von den Arten weiterhin als Nahrungshabitat genutzt wird. Die UNB geht davon aus, dass der Ersatz der fünf verlorengehenden Reviere der Feldlerche innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen sowie die CEF-Maßnahmen im Artenschutzbericht werden von der UNB unterstützt.</p> <p>Natura2000-Vorprüfung: In der Umgebung des Plangebiets (ca. 50 – 100 Meter Entfernung) liegen Teilflächen des FFH-Gebiets „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ mit ausgewiesenen Lebensstätten für das Große Mausohr sowie die Mopsfledermaus. Das Plangebiet könnte von den Arten als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kommt jedoch zu keinem Flächenverlust, da davon ausgegangen wird, dass die beiden Arten das Plangebiet weiterhin als Nahrungshabitat nutzen können. Die Mopsfledermaus sollte jedoch in die Natura2000-Vorprüfung mit aufgenommen werden.</p> <p>Die UNB schließt sich der Einschätzung an, dass die Nahrungserreichbarkeit bei der aktuellen Nutzung nur temporär gegeben ist und die Vermeidungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche das Nahrungsangebot für die Milane verbessern können. Ausschlaggebend dafür, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch die Planung kommt, ist aus Sicht der UNB jedoch die Einschätzung der KNE, dass es durch die großen Abstände der Modulreihen (mindestens 10 Meter) zu keinem Verlust des Nahrungshabitats für die Milane kommt. Dies sollte in die Natura2000-Vorprüfung aufgenommen werden.</p>	<p>Wegbegleitende Baumpflanzungen sind nur am Weg zwischen den beiden Anlagenteilen vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen werden mit der UNB vorab abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Art wird in die NATURA2000-Prüfung aufgenommen.</p> <p>Wird in der NATURA2000-Vorprüfung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Zustimmung
3/4	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt 30.11.2023</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Zur 13. Änderung des "FNP Solarpark Waldhausen und Agri-PV Eichenhof" nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir bedauern jedoch die Lage beider Anlagen im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p> <p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“ nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“ in der Gemeinde Bräunlingen soll die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Waldhausen auf einer Fläche von ca. 16 ha ermöglicht werden. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“ sowie innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt. Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie artenschutzrechtlicher Relevanzabschätzung und einer Natura2000-Vorprüfung als Vorentwurf bei.</p> <p>Umweltbericht: Die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen M1 bis M8 werden begrüßt. Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Pflanzen und Biotope wird zugestimmt.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Die UNB stimmt zu, dass keine Verbotstatbestände in Bezug auf die Haselmaus, Fledermäuse und Reptilien durch die Planung ausgelöst werden bzw. durch die Maßnahmen M2, M3 und M5 vermieden werden können. Die Empfehlung, die Artengruppe der Reptilien bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, wird begrüßt. Die UNB schließt sich ebenfalls der Auffassung an, dass der Solarpark mit Ausnahme des Rot- und Schwarzmilans sowie des Wespenbussards keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird im B-Plan-Verfahren abgewogen. Die Lage im VSG ist wegen dessen Größe unvermeidlich. Der Ausgleichsbedarf wird im B-Plan-Verfahren behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Auswirkungen auf die Avifauna hat. Für den Schwarzmilan und den Wespenbussard sind keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen, sodass es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommt.</p> <p>Im Fall des Rotmilans handelt es sich jedoch um ein essentielles Nahrungshabitat, sodass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Maßnahmen M2 und M3, die insgesamt 3 ha Ausgleichshabitat bereitstellen, sind jedoch nicht ausreichend, um den Verlust von ca. 14 ha Nahrungshabitat des Rotmilans auszugleichen (siehe auch Natura2000-Vorprüfung).</p> <p>Natura2000-Vorprüfung: Der Einschätzung in der Natura2000-Vorprüfung, dass es durch die Überstellung der Vorhabensfläche mit Solarmodulen zu einer Verschlechterung bzw. Unterbindung der Nahrungserreichbarkeit kommt, wird zugestimmt. Da das Nahrungshabitat für den Rotmilan als „essentiell“ eingeschätzt wird, kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets. Aus diesem Grund ist eine vollumfängliche Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan festzulegen. Aufgrund der aktuellen Planung eines Windparks in Bräunlingen Waldhausen sollten die Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets festgelegt werden.</p> <p>Die UNB schließt sich der Auffassung an, dass die Vorhabensfläche kein essentielles Nahrungshabitat für den Schwarzmilan darstellt. Die Inanspruchnahme fakultativer Nahrungsflächen gilt jedoch als erheblich, sobald der Orientierungswert „quantitativ-absoluter“ Flächenverlust 10 ha in Bezug auf den Schwarzmilan überschreitet (Lambrecht & Trautner, 2007). Zudem muss die Summationswirkung durch andere Projekte im Vogelschutzgebiet (aktuell mehr als 80 ha geplante PV-Anlagen) betrachtet werden. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die für den Verlust des Nahrungshabitats des Rotmilans erbracht werden müssen, können jedoch gleichzeitig als Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Schwarzmilan angerechnet werden.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Ausgleich wird im Bebauungsplan zur Offenlage dargestellt.</p> <p>Eine NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung wird vorgelegt.</p> <p>Eine Summationsbetrachtung ist nicht erforderlich, da der Flächenverlust qualitativ vollständig durch CEF-Maßnahmen für den Rotmilan ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen sind auch für den Schwarzmilan wirksam.“</p> <p>Zustimmung</p>
5	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 11.12.2023</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Für die Belange des Verfahrensteils „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“ erfolgt in diesem Schreiben keine gesonderte Stellungnahme. Wir verweisen auf die zeitgleich an Sie geschickte Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“.</p> <p>Für die Belange des Verfahrensteils „Solarpark Waldhausen“ erfolgt in diesem Schreiben keine gesonderte Stellungnahme. Wir verweisen auf die zeitgleich an Sie geschickte Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Waldhausen“.</p>	<p>Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens</p>
6	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt, 27.10.2023 B. Stellungnahme Keine Äußerung Fachliche Stellungnahme 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>1. Solarpark Waldhausen Die Anlage umfasst eine Fläche von ca. 17 ha (davon ca. 14 ha Solarpark) und ist auf der Gemarkung Waldhausen auf den Flurstücken 114 (teilweise), 116, 117, 118, 119 und 122 geplant. Die Flächen werden von vier Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben hauptsächlich als Ackerland bewirtschaftet. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind von folgenden Flächenverlusten betroffen: -Haupterwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 9 ha Ackerland -Nebenerwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 1 ha Ackerland. Es gehen hofnahe Flächen verloren. -Haupterwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 4,4 ha, hauptsächlich Ackerland. Es gehen hofnahe Flächen verloren. -Haupterwerbsbetrieb mit einem Flächenverlust von ca. 2,6 ha Grünland Nach Angaben der betroffenen Landwirte sind die Ackerflächen ebene, gut zu bewirtschaftende Flächen. Im Regionalplan sind die betroffenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft bezeichnet. Im Flächennutzungsplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>sind die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ kategorisiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Flächen nach der neuen „Flurbilanz 2022“ der Landwirtschaftsverwaltung als Vorbehaltsflur II eingestuft sind. Flächen der Vorbehaltsflur II sind als überwiegend landbauwürdige Flächen definiert, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. - Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben kritisch gesehen, der Verlust von Ackerfläche ist sehr bedauerlich.</p> <p>Wir begrüßen es, dass das Vorhaben vollständig mithilfe interner Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Wir verweisen auf die bestehende Pflegepflicht nach LLG für das zukünftig extensive Grünland unter den Modulen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt.</p> <p>Wir befürworten es, dass die Planflächen nach dem Wegfall der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wieder der Landwirtschaft zurückgeführt werden sollen. Wir bitten darum, die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung in den Plänen eindeutig zu konkretisieren.</p> <p>2. Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof</p> <p>Die Anlage umfasst eine Fläche von ca. 21 ha (davon ca. 16 ha Solarpark) und ist auf den Flurstücken 1975, 2025, 2029, 1525 und 1505 auf Gemarkung Bräunlingen geplant. Die Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebs. Der Eigentümer bzw. Bewirtschafter ist zukünftig Teilhaber der Anlage. Bisher werden die Flächen als Weide- und Ackerflächen genutzt. Die Flurstücke 1975, 2029 und 2025 werden als Weide für die Milchkühe genutzt, haben aber Ackerstatus. Die Flurstücke 1525 und 1505 werden als Acker bewirtschaftet. Durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage und den daraus resultierenden Reihenabstand der Module von 10-12 m können die Flächen zukünftig auch weiterhin als Fettweide und Acker genutzt werden. Dies wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Im Regionalplan sind die betroffenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft bezeichnet. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ kategorisiert. Die Flächen sind nach der neuen „Flurbilanz 2022“ der Landwirtschaftsverwaltung als Vorbehaltsflur I</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Nutzung als Solarpark ist jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken bleibt aufrechterhalten.</p> <p>Die landwirtschaftliche Folgenutzung wird im Durchführungsvertrag festgesetzt. Eine Konkretisierung kann nicht erfolgen, es sind die dann gültigen Bestimmungen (z.B. zu Grünlandumbruch, Intenvierung) zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

GVV Donaueschingen**13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>eingestuft. Flächen der Vorbehaltsflur I sind als landbauwürdige Flächen definiert, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben unterstützt, da hier eine Doppelnutzung zwischen Landwirtschaft und Stromerzeugung stattfindet.</p> <p>Als interne Ausgleichsmaßnahmen sollen Saum -und Altgrasstreifen so-wie eine mehrjährige Blühfläche angelegt werden. Des Weiteren ist eine wegbegleitende Gehölzpflanzung geplant. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich im Plangebiet ca. 5 Feldlerchenreviere befinden, weshalb weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, die zur Offenlage ergänzt werden. Wir bitten darum, diese mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt.</p> <p>Wir verweisen auf die Einhaltung der DIN SPEC 91434 und auf die Erstellung des Nutzungskonzepts (siehe DIN SPEC 91434, Anhang A), welches vom Bewirtschafter dem Landwirtschaftsamt vorzulegen ist.</p>	<p>Das Ausgleichskonzept wird mit dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter abgestimmt.</p> <p>Die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken bleibt aufrechterhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Kreisforstamt Donaueschingen, 02.11.2023</p> <p>Stellungnahme Bpl. Waldhausen das Regierungspräsidium Freiburg / Landesforstverwaltung hat mit Schreiben vom 30.10.2023 zum Vorhabenbez. BPlan „Solarpark Waldhausen“ eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die untere Forstbehörde beim Schwarzwald-Baar-Kreis schließt sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an.</p> <p>Stellungnahme Bpl. „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“, 02.11.2023 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“ in der Stadt Bräunlingen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Abwägung siehe dort</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt, 21.11.2023 13. FNP-Änderung</p>	

GVV Donaueschingen**13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	Die Belange des Straßenbauamtes sind von den Änderungen nicht berührt.	Kenntnisnahme
9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Kreisbrandmeister Florian Vetter 15.11.2023 Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Belange des Brandschutzes sind in dieser Phase noch nicht betroffen. Somit haben wir zu diesem Planungsstand keine Bedenken. Wir würden Sie dennoch bitten uns im Zuge des Bauabwägungsverfahrens wieder anzuhören.	Kenntnisnahme, Zustimmung
10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- u. Flurneuordnungsamt, 30.10.2023 Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Kenntnisnahme, Zustimmung
11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt, 24.03.2022 Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt, 30.10.2023 Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
14	LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Keine Stellungnahme	
15	NABU Baden-Württemberg Keine Stellungnahme	

GVV Donaueschingen**13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
16	BUND Geschäftsstelle Keine Stellungnahme	
17	Naturpark Südschwarzwald Keine Stellungnahme	
18	Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung Keine Stellungnahme	
19	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Keine Stellungnahme	
20	Schwarzwaldverein e. V., Referat Naturschutz Keine Stellungnahme	
21	Energiedienst Netze GmbH Keine Stellungnahme	
22	TransnetBW GmbH, Stuttgart, 30.10.2023 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 in Donaueschingen, Bräunlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Kenntnisnahme, Zustimmung
23	Energieversorgung Südbaar Keine Stellungnahme	

GVV Donaueschingen**13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
24	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Keine Stellungnahme	
25	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, Keine Stellungnahme	
26	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 05.01.2024 Unter der Voraussetzung, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des betroffenen Vogelschutzgebietes gesichert ist, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des betroffenen Vogelschutzgebietes wird im Verfahren geprüft und in Abstimmung mit der UNB ggf. ein Ausgleich festgelegt.
27	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 17.11.2023 Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen: (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. (2) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede	Kenntnisnahme

GVV Donaueschingen

13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>21,71 ha eine Sonderbaufläche „Solarpark“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen „Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri-PV Eichenhof“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von FFPV-Anlagen mit einer Leistung von 14,5 MWp für den „Solarpark Waldhausen“ und einen Jahresenergieertrag von 8.200 MWh/Jahr für den „Solarpark Agri-PV Eichenhof“.</p> <p>Für die Standorte spricht, dass sich beide Sonderbauflächen im sog. benachteiligten Gebiet nach EEG und FFÖ-VO befinden und in unmittelbarer Nähe von Freileitungen liegen, die sich zur Einspeisung des produzierten Stroms eignen.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Wir regen zudem an, auf die Voraussetzungen der DIN SPEC 91434² als Anforderung für die zu errichtende Agri-PV-Anlage in der Begründung zu verweisen.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die DIN SPEC 91434:2021-05 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ wird hingewiesen.</p> <p>Zustimmung</p>
28	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme</p>	
29	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt- 4. Referat 47-2 – Baureferat Ost, 05.01.2024</p> <p>Bei beiden Plangebieten ist die Abt. 4 Mobilität, Verkehr und Straßen als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
30	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Forstdirektion, 05.01.2024</p> <p>Von der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rad des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Wir weisen darauf hin, dass in den zu erstellenden Bebauungsplänen die Waldabstandsflächen im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden sollten.</p>	<p>Bei der Freiflächen-Solaranlage handelt es sich nicht um bauliche Anlagen gemäß des § 4 Abs. 3 LBO. Daher wird der dort geforderte Waldabstand von 30 m nicht überall eingehalten, um den Flächenverlust für die Anlage möglichst gering zu halten.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (inkl. Trigonodusdolomit). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich innerhalb des Plangebiets Verkarstungsstrukturen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächen-wässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: 2 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (inkl. Trigonodusdolomit). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich innerhalb des Plangebiets Verkarstungsstrukturen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw.</i></p>	

GVV Donaueschingen

13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p><i>wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Die Angaben und Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

GVV Donaueschingen

13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage der Plangebiete in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG GUTTER-QUELLE DONAUESCHINGEN“ (LUBW Nr.: 326-077) sowie in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG NAGELDOBEL BRÄUNLINGEN“ (LUBW Nr.: 326-080) wird hingewiesen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Photovoltaikanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hier-durch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapsever Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Betroffenheit der WSG ist in den Umweltberichten dargestellt und bewertet.</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>

GVV Donaueschingen**13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
33	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme	
34	Stadtverwaltung Hüfingen, 08.04.2022 Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplan-Verfahren. Von Seiten der Stadt Hüfingen gibt es zum o.g. Verfahren keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme
35	Stadtverwaltung Bad Dürkheim Keine Stellungnahme	
36	Gemeindeverwaltung Brigachtal, 25.03.2022 Keine Stellungnahme	
37	Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, 06.04.2022 Keine Stellungnahme	
38	Stadtverwaltung Geisingen, 21.11.2023 Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
39	Stadtverwaltung Vöhrenbach, 24.03.2022 Keine Stellungnahme.	
40	Stadtverwaltung Blumberg 15.11.2023 Die Belange der Stadt Blumberg sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Waldhausen“ auf der Gemarkung Waldhausen nicht betroffen. Daher gehend, gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg E-Mail vom 15.11.2023 Die Belange der Stadt Blumberg sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Agri Photovoltaik Eichenhof“ auf der Gemarkung Bräunlingen nicht betroffen. Daher gehend,	Kenntnisnahme

GVV Donaueschingen**13. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Waldhausen“ und „Solarpark Agri – PV Eichenhof“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsempfehlungen (Datum: 03.06.2024)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg	Kenntnisnahme
41	Gemeindeverwaltung Eisenbach (Hochschwarzwald) 27.10.2023 Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht	Kenntnisnahme
42	Gemeindeverwaltung Wutach Keine Stellungnahme	
43	Stadtverwaltung Löffingen Keine Stellungnahme	

Bearbeiter im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen

Datum: 03.06.2024

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
Büro Arcus, Hildegard Körner, Bräunlingen